

Tabelle zum Beitrag aus RWF Nr. 10/2017

zu „Die Änderungen des MuSchG zu Beschäftigungs- und Kündigungs-
verboten gelten schon jetzt“

Mutterschutz seit dem 30.05.2017							
	Schutzfristen Beschäftigungsverbot				Beschäftigungsverbot		Kündigungsverbot
	Normal- geburt	Früh- geburt	Geburt von Mehr- lingen	Geburt eines behin- derten Kindes	allgemein	in der Radiologie	allgemein
vor Geburt	6 Wochen	6 Wochen	6 Wochen	6 Wochen	Schutz vor Überfor- derung und Über- beanspruchung, z. B. kein Heben und Tragen von Lasten, keine Mehrarbeit <i>Anmerkung:</i> Die Schwangere kann auf das generelle Beschäftigungsverbot verzichten.	<ul style="list-style-type: none"> Keine Beschäftigung im Röntgenraum Keine Beschäftigung am CT streitig: Beschäftigung am MRT 	ab Beginn der Schwangerschaft
nach Geburt	8 Wochen	12 Wochen	12 Wochen	12 Wochen Antrag der Mutter ist erfor- derlich.			<ul style="list-style-type: none"> bis 4 Monate nach Geburt ebenso bei Totgeburt von toter Leibesfrucht mit Mindestgewicht von 500 g ebenso bei Fehlgeburt nach 12. Schwangerschaftswoche (bei früherer Fehlgeburt endet Kündigungsschutz sofort)